

# RS OGH 1973/1/11 2Ob232/72, 4Ob30/73, 7Ob89/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1973

## Norm

ASVG §332 Abs1 F

ZPO §228 B1bb

## Rechtssatz

Eine ausdrückliche Beschränkung des Feststellungsanspruches im Direktprozeß auf nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangene Schadenersatzansprüche ist überflüssig.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 232/72  
Entscheidungstext OGH 11.01.1973 2 Ob 232/72
- 4 Ob 30/73  
Entscheidungstext OGH 05.06.1973 4 Ob 30/73  
Veröff: ZAS 1974,59 = Arb 9123 = SozM IA/e,1066
- 7 Ob 89/14k  
Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 89/14k

Beisatz: Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist die Vorteilsausgleichung, so auch die Berücksichtigung des Quotenvorrechts des Sozialversicherungsträgers eine Methode der Schadensberechnung. Der Einwand des Vorteilsausgleichs (des Quotenvorrechts des Sozialversicherungsträgers) ist nicht im Verfahren über den Grund des Anspruchs und damit auch nicht im Verfahren über die Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schäden zu behandeln, sondern im Verfahren über die Anspruchshöhe.

Die Berücksichtigung des Quotenvorrechts des Sozialversicherungsträgers ist daher auch nicht im Spruch des Feststellungsurteils zum Ausdruck zu bringen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0038824

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)